
1078/J XXVI. GP

Eingelangt am 14.06.2018

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen,
an den Vizekanzler und Bundesminister für öffentlichen Dienst und
Sport**

**betreffend den Entwurf eines „Zweiten Bundesrechtsbereinigungs-
gesetzes“, dessen Frist für Stellungnahmen am 1. Juni 2018 abließ.**

Auf sehr vielen der Gesetze, welche mit dem „Zweiten Bundesrechtsbereinigungs-
gesetz“ aufgehoben werden sollen, beruhen Verordnungen bzw. interne Dienststanwei-
sungen oder Erlässe, welche mit Wegfall des Gesetzes ebenfalls ihre Gültigkeit ver-
lieren. Dies wird in langjähriger Judikatur bei Aufhebung von Gesetzen durch andere
vom VfGH bestätigt (zB VfSlg 12.634/1991, oder 18.930/2009).

Bei Entwurf des „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz“ wurden jedoch offen-
sichtlich nicht alle Konsequenzen dieser Flurbereinigung bedacht. Die Abg. Fr. Dr.
Griss hat beispielsweise darauf aufmerksam gemacht (apa, vor kurzem), dass die
Verfassungsbestimmungen in den aufgehobenen Gesetzen wirksam bleiben, da sie
durch einfaches Gesetz nicht aufgehoben werden können.

**In Zusammenhang mit dem „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz“
ergeht daher an den Vizekanzler und Bundesminister für öffentlichen Dienst
und Sport folgende**

Anfrage:

- 1) Welche Verordnungen und internen Erlässe sind vom „Zweiten Bundesrechts-
bereinigungsgesetz“ in Ihrem Vollzugsbereich insofern betroffen, als sie
dadurch ihre Rechtsgrundlage verlieren und damit ungültig werden? Wir ersu-
chen um Auflistung.
- 2) Sind darunter Verordnungen oder interne Erlässe, die weiter benötigt wer-
den?
- 3) Falls ja, welche?
- 4) Falls ja (zu Frage 2), wie wird Abhilfe geschaffen, wenn diese Verordnungen
oder Erlässe ihre Rechtsgrundlage wie vorgesehen am 31.12.2018 verlieren?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.